

§ 6 Anmeldung, Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme setzt voraus, dass der Bewerber

1. über einen mittleren Schulabschluss verfügt,
2. die nötige gesundheitliche Eignung besitzt,
3. bei Minderjährigkeit eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegt,
4. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringt, falls er aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland stammt.

²Aufnahmeanträge sind mit dem von der Ausbildungsstätte bereitgestellten Anmeldeformular und den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der Ausbildungsstätte bis zu dem von dieser bekannt gegebenen Termin zu stellen. ³Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Aufnahmeantrag nicht form- und fristgerecht gestellt wird.

(2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Leiter durch schriftlichen Bescheid. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. ³Die Aufnahme erfolgt zunächst für eine Probezeit von sechs Monaten.

(3) ¹Im Zulassungsbescheid bestimmt die Ausbildungsstätte einen Termin, bis zu dem die Bewerber

1. zu erklären haben, ob sie den Lehrgangsplatz annehmen,
2. gegebenenfalls den fehlenden Nachweis eines mittleren Schulabschlusses nachzureichen haben.

²Geht die Erklärung oder der erforderliche Nachweis bis zu dem gesetzten Termin bei der Ausbildungsstätte nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(4) ¹Die endgültige Aufnahme setzt das Bestehen der Probezeit voraus. ²Über deren Bestehen entscheidet der Leiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz. ³Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn auf Grund der Probezeitbeurteilung nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird. ⁴Wer die Probezeit nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bestätigung über die Dauer des Lehrgangsbesuchs und die erzielten Leistungen.

(5) ¹In jeder Fachrichtung wird das erste Ausbildungsjahr nur bei mindestens 16 Lehrgangsteilnehmern geführt. ²§ 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Bayerischen Agrarschulordnung gilt entsprechend.